|  |
| --- |
| **Königreich Belgien** |
|  |
|  |
| **FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FÜR VOLKSGESUNDHEIT, SICHERHEIT DER LEBENSMITTELKETTE UND UMWELT** |
|  |
| **Königliches Dekret vom XXX über die Herstellung und das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen und pflanzlichen Raucherzeugnissen** |
|  |
| PHILIPPE, König der Belgier, |
|  |
| Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß. |
| Gestützt auf das Gesetz vom 24. Januar 1977 über den Gesundheitsschutz der Verbraucher bei Lebensmitteln und anderen Erzeugnissen, Artikel 2 Absatz 1, Artikel 6 § 1 Buchstabe a in der durch das Gesetz vom 22. März 1989 geänderten Fassung, Artikel 10 Absatz 1 in der durch das Gesetz vom 9. Februar 1994 ersetzten Fassung und Artikel 10 Absatz 3 in der durch das Gesetz vom 10. April 2014 ersetzten Fassung und Artikel 18 § 1 in der durch das Gesetz vom 22. März 1989 ersetzten und durch das Gesetz vom 22. Dezember 2003 geänderten Fassung,  Gestützt auf das Königliche Dekret vom 5. Februar 2016 über die Herstellung und Vermarktung von Tabakerzeugnissen und pflanzlichen Raucherzeugnissen, geändert durch die Königlichen Dekrets vom 29. Juni 2016 und 26. April 2019;  Gestützt auf die Notifizierung an die Europäische Kommission vom XX, gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft;  Unter Hinweis auf die interföderale Strategie 2022-2028 für eine tabakfreie Erzeugung vom 14. Dezember 2022, |
|  |
| Gestützt auf die Stellungnahme des Finanzinspektors vom (Datum);  Gestützt auf die Billigung des Staatssekretärs für den Haushalt, ausgestellt am (Datum); |
| Gestützt auf die Stellungnahme xxx des Staatsrates, die am (Datum) gemäß Artikel 84 Absatz 1 Unterabsatz 1 Nummer 2 des am 12. Januar 1973 konsolidierten Gesetzes über den Staatsrat abgegeben wurde, |
| Auf Vorschlag des Ministers der öffentlichen Gesundheit, |
|  |
| HABEN WIR BESCHLOSSEN, UND ERLASSEN HIERMIT: |
|  |
| **KAPITEL 1 Allgemeine Bestimmungen** |
|  |
| **Artikel 1.** Mit diesem Dekret wird Folgendes umgesetzt:  (1) teilweise Richtlinie 2014/40/EU vom 3. April 2014 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Darstellung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG.  (2) Delegierte Richtlinie (EU) 2022/2100 der Kommission vom 29. Juni 2022 zur Änderung der Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Rücknahme bestimmter Ausnahmen in Bezug auf erhitzte Tabakerzeugnisse. |
|  |
| **KAPITEL 2. Begriffsbestimmungen** |
| **Artikel 2.** Für die Anwendung dieses Dekrets bedeutet das Folgende:  (1) Tabak: Blätter und andere natürliche verarbeitete oder unverarbeitete Teile von Tabakpflanzen, einschließlich expandiertem und rekonstituiertem Tabak;  (2) Tabakerzeugnis: ein Erzeugnis, das konsumiert werden kann und, auch teilweise, aus Tabak besteht, ob gentechnisch verändert oder nicht;  (3) rauchloses Tabakerzeugnis: Tabakerzeugnis, das keine Verbrennungsprozesse beinhaltet, einschließlich Kau-, Schnupftabak und Tabak zum oralen Gebrauch;  (4) Tabakerzeugnis zum Rauchen: ein Tabakerzeugnis, bei dem es sich nicht um ein rauchloses Tabakerzeugnis handelt;  (5) Pfeifentabak: Tabak, der ausschließlich zur Verwendung in einer Pfeife im Wege eines Verbrennungsprozesses bestimmt ist;  (6) Rolltabak: Tabak, der von Verbrauchern oder Einzelhändlern zur Herstellung von Zigaretten verwendet werden kann;  (7) Kautabak: ein rauchloses Tabakerzeugnis, das ausschließlich zum Kauen bestimmt ist;  (8) Schnupftabak: ein rauchloses Tabakprodukt, das nasal konsumiert werden kann;  (9) Tabak zum oralen Gebrauch: alle Tabakerzeugnisse zum oralen Gebrauch, ausgenommen solche, die zum Einatmen oder Kauen bestimmt sind und ganz oder teilweise aus Tabak bestehen, in Form von Pulver, feinen Partikeln oder einer Kombination davon, insbesondere solche in Beutelportionen oder porösen Beuteln;  (10) Zigarette: eine Tabakrolle, die über einen Verbrennungsprozess konsumiert werden kann und die in Artikel 5 des Gesetzes vom 3. April 1997 über die Steuerregelung für Tabakwaren näher definiert ist;  (11) Zigarre: eine Tabakrolle, die über einen Verbrennungsprozess konsumiert werden kann und die in Artikel 4 des Gesetzes vom 3. April 1997 über die Steuerregelung für Tabakwaren näher definiert ist;  (12) Zigarillo: eine Art kleiner Zigarren, die in Art. 7 des Königlichen Dekrets vom 27. Januar 2009 über die Befreiung von Einfuhrabgaben und Verbrauchsteuern für den grenzüberschreitenden Personenverkehr näher definiert ist;  (13) Wasserpfeifentabak: ein Tabakerzeugnis, das über eine Wasserpfeife konsumiert werden kann. Für die Zwecke des vorliegenden Dekrets wird davon ausgegangen, dass der Wasserpfeifentabak Rauchtabak ist. Wenn ein Erzeugnis zugleich in einer Wasserpfeife und als Rolltabak verwendet werden kann, wird es als Rolltabak betrachtet;  (14) neues Tabakerzeugnis: ein Tabakerzeugnis, das:  (a) nicht in eine der folgenden Kategorien fällt: Zigaretten, Rolltabak, Pfeifentabak, Wasserpfeifentabak, Zigarre, Zigarillo, Kautabak, Schnupftabak oder Tabak zum oralen Gebrauch; und  (b) nach dem 19. Mai 2014 in Verkehr gebracht wird;  (15) erhitztes Tabakprodukt: ein neues Tabakprodukt, das erhitzt wird, um eine Emission zu erzeugen, die Nikotin und andere Chemikalien enthält, die dann von den Benutzern inhaliert wird;  (16) pflanzliches Erzeugnis zum Rauchen: ein Erzeugnis auf der Grundlage von Pflanzen, Aromapflanzen oder Früchten, das keinen Tabak enthält und durch Verbrennungs- oder Erhitzungsverfahren verzehrt werden kann.  (17) Gerät: jede Vorrichtung, die für den Konsum und/oder die Verwendung eines Erzeugnisses erforderlich ist;  (18) Erzeugnis: Tabakerzeugnis und pflanzliches Erzeugnis zum Rauchen;  (19) Zutat: Tabak, ein Zusatzstoff sowie alle anderen Stoffe oder Bestandteile eines Erzeugnisses, einschließlich Papier, Filter, Tinte, Kapseln und Klebstoffe;  (20) Nikotin: nikotinische Alkaloide;  (21) Teer: wasserfreies und nikotinfreies Rohrauchkondensat;  (22) Emissionen: Stoffe, die freigesetzt werden, wenn ein Erzeugnis für den vorgesehenen Zweck verwendet wird, wie etwa in Rauch enthaltene Stoffe oder solche, die bei Verwendung eines rauchlosen Tabakerzeugnisses freigesetzt werden;  (23) Höchstgehalt oder Emissionshöchstgehalt: der Höchstgehalt oder die Emission eines Stoffes, einschließlich gleich Null, der in einem Tabakerzeugnis enthalten ist, gemessen in Milligramm;  (24) Zusatzstoff: ein anderer Stoff als Tabak, der einem Erzeugnis, seiner Verpackung oder einer Außenverpackung zugesetzt wird;  (25) Aroma: ein Zusatzstoff, der Geruch und/oder Geschmack verleiht;  (26) charakteristisches Aroma: ein eindeutig erkennbarer Geruch oder ein Geschmack anders als Tabak, der aus einem Zusatzstoff oder einer Kombination von Zusatzstoffen stammt, einschließlich Früchten, Gewürzen, Aromapflanzen, Alkohol, Süßwaren, Menthol oder Vanille (unvollständige Liste), die vor oder während des Verzehrs des Erzeugnisses erkennbar sind;  27° CMR: krebserregend, erbgutverändernd und fortpflanzungsgefährdend;  (28) Suchtpotential: das pharmakologische Potenzial eines Stoffes, Abhängigkeit zu schaffen, ein Zustand, der die Fähigkeit einer Person, sein Verhalten zu kontrollieren, ändert, am häufigsten durch eine Belohnungswirkung oder eine Abnahme der Entzugserscheinungen oder beides;  (29) Toxizität: das Ausmaß, in dem ein Stoff schädliche Auswirkungen auf den menschlichen Organismus haben kann, einschließlich Auswirkungen, die im Laufe der Zeit auftreten, in der Regel durch wiederholten oder kontinuierlichen Verzehr oder Exposition;  (30) Außenverpackung: alle Verpackungen, in denen die Erzeugnisse in Verkehr gebracht werden, einschließlich Einheitspackungen oder Einheitspackungssätze; zusätzliche transparente Umhüllungen gelten nicht als Außenverpackungen;  (31) Einheitspackung: die kleinste Einzelverpackung eines in Verkehr gebrachten Erzeugnisses;  (32) Schachtel: eine Packung Rolltabak, die entweder als rechteckige Tasche mit einer Klappe, die die Öffnung bedeckt, oder als Tüte mit flachem Boden präsentiert wird;  (33) Gesundheitswarnung: eine Warnung vor schädlichen Auswirkungen eines Erzeugnisses auf die menschliche Gesundheit oder andere unbeabsichtigte Folgen seines Verzehrs, einschließlich Warnmeldungen, kombinierter Gesundheitswarnungen, allgemeiner Warnhinweise und Informationsmeldungen;  (34) kombinierte Gesundheitswarnung: eine Gesundheitswarnung, die eine Warnmeldung und ein entsprechendes Foto oder eine Abbildung kombiniert;  (35) Fernabsatz: jeder Verkauf, der im Rahmen eines organisierten Fernabsatzsystems ohne gleichzeitige physische Anwesenheit des Verkäufers und des Käufers unter ausschließlicher Verwendung einer oder mehrerer Fernkommunikationstechniken bis einschließlich des Zeitpunkts des Verkaufsabschlusses abgeschlossen wurde;  (36) grenzüberschreitender Fernabsatz: Fernabsatz an Verbraucher, wenn sich der Verbraucher zum Zeitpunkt der Bestellung des Erzeugnisses beim Einzelhändler in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat oder Drittland befindet, in dem der Einzelhändler seinen Sitz hat; ein Einzelhändler gilt als in einem Mitgliedstaat niedergelassen:  a) für natürliche Personen: wenn sich ihr Geschäftssitz in diesem Mitgliedstaat befindet;  b) in anderen Fällen: wenn ihr Firmensitz, ihre Hauptverwaltung oder ihr Geschäftssitz, einschließlich einer Zweig-, einer Agentur oder einer sonstigen Niederlassung, ihren Sitz in diesem Mitgliedstaat hat;  (37) Verbraucher: eine natürliche Person, die zu Zwecken handelt, die nicht in den Anwendungsbereich ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit fallen;  (38) Hersteller: jede natürliche oder juristische Person, die ein Erzeugnis herstellt oder entworfen oder hergestellt hat und die das Erzeugnis unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke vermarktet;  (39) Einfuhr von Erzeugnissen: das Verbringen von Erzeugnissen in das Gebiet der Europäischen Union, die zum Zeitpunkt ihrer Einfuhr in kein zollrechtliches Nichterhebungsverfahren übergeführt werden, sowie die Beseitigung von Erzeugnissen aus einem zollrechtlichen Nichterhebungsverfahren;  (40) Importeur: der Eigentümer oder eine Person, die das Recht hat, über aus der Europäischen Union eingeführte Erzeugnisse zu verfügen;  (41) Importeur in Belgien: der Eigentümer oder die Person, die berechtigt ist, über die in das Hoheitsgebiet Belgiens verbrachten Erzeugnisse zu verfügen;  (42) Inverkehrbringen: Zurverfügungstellung der Erzeugnisse unabhängig von ihrem Herstellungsort für Verbraucher in der Union gegen Entgelt oder auf andere Weise, auch durch Fernabsatz; im Falle eines grenzüberschreitenden Fernabsatzes gilt das Erzeugnis als in dem Mitgliedstaat in Verkehr gebracht, in dem sich der Verbraucher befindet;  (43) Einzelhändler: jede Verkaufsstelle, an der Erzeugnisse in Verkehr gebracht werden, auch von einer natürlichen Person.  (44) Dienststelle: die Generaldirektion für Tiere, Pflanzen und Lebensmittel des Föderalen Öffentlichen Dienstes für Volksgesundheit, Sicherheit der Lebensmittelkette und Umwelt;  (45) Minister: Minister für Volksgesundheit. |
| **KAPITEL 3. Das Emissionsniveau** |
| **Artikel 3.** § 1. Die Emissionshöchstwerte für Zigaretten, die in Verkehr gebracht oder hergestellt werden, sind:  (1) 10 mg Teer pro Zigarette;  (2) 1 mg Nikotin pro Zigarette;  (3) 10 mg Kohlenmonoxid pro Zigarette.  § 2. Die Emissionen von Teer, Nikotin und Kohlenmonoxid aus Zigaretten werden auf der Grundlage der Norm ISO 4387 für Teer, ISO 10315 für Nikotin und ISO 8454 für Kohlenmonoxid gemessen.  Die Genauigkeit der Messungen von Teer-, Nikotin- und Kohlenmonoxidgehalt wird gemäß der Norm ISO 8243 bestimmt.  § 3. Die in Absatz 2 genannten Messungen werden von den von der Dienststelle zugelassenen und überwachten Laboratorien überprüft. Diese Laboratorien gehören nicht der Tabakindustrie an und werden weder direkt noch indirekt von der Tabakindustrie kontrolliert.  Der Dienst übermittelt der Europäischen Kommission eine Liste der zugelassenen Laboratorien, in der die Kriterien für die Zulassung und die verwendeten Überwachungsmittel angegeben sind, und aktualisiert diese Liste im Falle einer Änderung. |
| **KAPITEL 4. Notifizierung** |
| **Artikel 4.** § 1. Das Inverkehrbringen von Erzeugnissen und Geräten, mit Ausnahme von Pfeifen und Wasserpfeifen, unterliegt der Mitteilung an die Dienststelle. Der Hersteller oder Importeur oder Importeur in Belgien, wenn die ersten beiden keinen Sitz in Belgien haben und das Erzeugnis nicht gemeldet haben, übermittelt der Dienststelle für jedes Erzeugnis und jedes Gerät, das er in Verkehr bringen will, eine Mitteilung.  Diese Mitteilung ist sechs Monate vor dem geplanten Vermarktungsdatum in elektronischer Form zu übermitteln. |
| § 2. Vor der erstmaligen Übermittlung von Informationen an die Mitgliedstaaten gemäß diesem Artikel beantragt der Hersteller oder Importeur in Belgien eine vom Betreiber des gemeinsamen Eingangsorts generierte Identifikationsnummer (Lieferanten-ID). Auf Antrag legt der Hersteller, Importeur oder Importeur in Belgien ein Dokument vor, in dem das Unternehmen identifiziert und seine Tätigkeiten gemäß den belgischen Rechtsvorschriften authentifiziert werden. Die Lieferanten-Identifikationsnummer ist für alle nachfolgenden Übermittlungen und für jede spätere Korrespondenz zu verwenden. |
| § 3. Auf der Grundlage der in Absatz 2 genannten Lieferanten-ID weist der Hersteller, Importeur oder Importeur in Belgien jedem Erzeugnis oder Gerät (Erzeugnis-ID) eine Identifikationsnummer zu.  Bei der Übermittlung von Informationen über Erzeugnisse derselben Zusammensetzung und Darstellung verwenden Hersteller und Importeure so weit wie möglich dieselbe Erzeugnis-ID, insbesondere wenn Daten von verschiedenen Mitgliedern eines industriellen Clusters übermittelt werden. Diese Bestimmung gilt unabhängig von der Marke, dem Untertyp und der Anzahl der Märkte, in denen diese Erzeugnisse platziert werden.  Ist der Hersteller oder Importeur oder Importeur in Belgien nicht in der Lage, die Verwendung derselben Erzeugnis-ID für Erzeugnisse mit derselben Zusammensetzung und Darstellung zu gewährleisten, so liefert er so weit wie möglich die verschiedenen ID-Erzeugnisse, die diesen Erzeugnissen zugewiesen wurden. |
| § 4. Die Produktmitteilung muss nach Marke und Typ mindestens die folgenden Angaben enthalten:  (1) eine Liste aller Zutaten sowie deren Mengen, die bei der Herstellung dieser Erzeugnisse in absteigender Reihenfolge des Gewichts jeder Zutat verwendet werden;  (2) die in Artikel 3 Absatz 1 genannten Emissionswerte;  (3) wenn solche Daten verfügbar sind, Informationen über andere Emissionen und deren Werte;  (4) Kennzeichnung;  (5) Name und Kontaktdaten des Herstellers, Importeurs und gegebenenfalls Importeurs in Belgien. |
| § 5. Die Meldung von Geräten muss nach Marke und Typ mindestens die folgenden Angaben enthalten:  (1) eine Beschreibung der Teile;  (2) die Gebrauchsanweisung;  (3) ein Datenblatt;  (4) ein Bild des Gerätes und der Verpackung;  (5) Informationen über die Art des Erzeugnisses, das konsumiert werden kann;  (6) Name und Kontaktdaten des Herstellers, Importeurs und gegebenenfalls Importeurs in Belgien. |
| § 6. Die Meldung neuer Tabakerzeugnisse enthält zusätzlich zu den in Absatz 4 dieses Artikels genannten Daten mindestens die folgenden Angaben nach Marke und Art:  (1) eine ausführliche Beschreibung des neuen Tabakerzeugnisses;  (2) die Gebrauchsanweisung;  (3) das Bild des Erzeugnisses;  (4) verfügbare wissenschaftliche Studien über Toxizität, Suchtpotential und Attraktivität des neuen Tabakerzeugnisses, insbesondere in Bezug auf seine Inhaltsstoffe und Emissionen;  (5) die verfügbaren Studien, ihr zusammenfassender Bericht und Marktanalysen zu den Präferenzen verschiedener Verbrauchergruppen, einschließlich junger Menschen und aktueller Raucher;  (6) sonstige verfügbare und relevante Informationen, einschließlich einer Risiko-Nutzen-Analyse des Erzeugnisses, seiner erwarteten Auswirkungen auf die Einstellung des Tabakkonsums, seiner erwarteten Auswirkungen auf die Einleitung des Tabakkonsums sowie die vorhergesagte Wahrnehmung der Verbraucher.  Der Hersteller oder Importeur oder Importeur in Belgien, sofern die ersten beiden keinen satzungsmäßigen Sitz in Belgien haben, übermittelt der Dienst neue oder aktuelle Informationen über die in den Absätzen 4, 1 bis 5 und 6, Absätze 1 bis 6 genannten Studien, Forschungsarbeiten und sonstigen Informationen. |
| § 7. Die Mitteilung wird in elektronischer Form über die gemeinsame elektronische Eingangsstelle für die Datenübertragung übermittelt. |
| § 8. Dem in Absatz 4 Nummer 1 genannten Verzeichnis ist eine Erklärung beizufügen, in der die Gründe für das Vorhandensein der verschiedenen Zutaten in den betreffenden Erzeugnissen angegeben sind. In dieser Liste ist auch der Status der Inhaltsstoffe anzugeben, indem insbesondere angegeben wird, ob sie gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) sowie der für diese Stoffe geltenden Beschränkungen, zur Errichtung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission und der Richtlinien 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG und ihre Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 registriert wurden. |
| § 9. Der Liste nach Absatz 4 Nummer 1 sind auch toxikologische Daten beizufügen, die für diese Inhaltsstoffe relevant sind, gegebenenfalls mit und ohne Verbrennung, insbesondere in Bezug auf ihre Auswirkungen auf die Gesundheit der Verbraucher und unter anderem unter Berücksichtigung des von ihnen ausgehenden Suchtpotentials.  Darüber hinaus legt der Hersteller, Importeur oder Importeur in Belgien ein technisches Dokument mit einer allgemeinen Beschreibung der verwendeten Zusatzstoffe und ihrer Eigenschaften vor, wenn die ersten beiden keinen Sitz in Belgien haben. |
| § 10. Ist die Dienststelle der Auffassung, dass die übermittelten Informationen unvollständig sind, so ist sie berechtigt, deren Ergänzung zu beantragen.  Für neue Tabakprodukte kann sie auch weitere Tests anfordern. |
| § 11. Die gemäß den Absätzen 4, 5 und 6 dieses Artikels bereitgestellten Informationen werden auf der Website des Dienstes zur Verfügung gestellt, wenn der Dienst der Auffassung ist, dass sie vollständig sind und die in diesem Artikel genannte Rechnung bezahlt wurde. Erzeugnisse und Geräte, mit Ausnahme von Pfeifen und Wasserpfeifen, die nicht auf der Liste der auf der Website der Dienststelle veröffentlichten validierten Erzeugnisse und Geräte aufgeführt sind, können nicht in Verkehr gebracht werden.  Bei der Einführung der Informationen müssen Informationen, die Geschäftsgeheimnisse oder anderweitig vertrauliche Informationen darstellen, angegeben werden. Diese Ansprüche sind auf Antrag zu begründen. |
| § 12. Jede Person, die eine Mitteilung über ein Erzeugnis, mit Ausnahme eines neuen Tabakprodukts, an die Dienststelle übermittelt, ist verpflichtet, die Gebühr von 200 EUR pro Erzeugnis zu zahlen. |
| § 13. Jede Person, die eine Mitteilung über ein Gerät oder ein neues Tabakprodukt an die Dienststelle übermittelt, ist verpflichtet, die Gebühr von 4 000 EUR pro Gerät oder neues Tabakprodukt zu zahlen. |
| § 14. Der Hersteller, Importeur oder Importeur in Belgien, wenn die ersten beiden keinen Sitz in Belgien haben und das Erzeugnis oder Gerät nicht mitgeteilt haben, übermittelt für jede Änderung eines Erzeugnisses oder Geräts, die zu einer Änderung der gemäß den Absätzen 4, 5, 6 und 8 übermittelten Daten führt, die entsprechenden neuen Informationen. Diese Änderungen gelten als wesentliche Änderungen, mit Ausnahme der von der Dienststelle geforderten Änderungen, der Änderung der Kontaktinformationen und der Einführung von Verkaufsmengendaten für das Vorjahr gemäß Absatz 16 dieses Artikels. |
| § 15. Jede Person, die eine wesentliche Änderung der Dienststelle gemäß Absatz 14 vorlegt, ist verpflichtet, die Gebühr in Höhe von 100 EUR zu zahlen. |
| § 16. Der Hersteller oder Importeur oder Importeur in Belgien, wenn die ersten beiden keinen Sitz in Belgien haben und das Erzeugnis oder das Gerät nicht mitgeteilt haben, übermittelt der Dienst bis spätestens 1. März jedes Jahr:  (1) umfassende Daten über die Verkaufsmengen des Vorjahres nach Marke und Art des Erzeugnisses oder Gerätes, in Belgien, ausgedrückt in Anzahl der Geräte/Zigaretten/Zigarren/Zigarillos oder in Kilogramm;  (2) interne und externe Studien über den Markt und die Präferenzen verschiedener Verbrauchergruppen, einschließlich junger Menschen und aktueller Raucher, in Bezug auf Inhaltsstoffe und Emissionen;  (3) die Zusammenfassungen etwaiger Marktforschungen, die sie bei der Einführung neuer Erzeugnisse/Geräte durchführen. |
| § 17. Jede Person, die die jährlichen Daten gemäß Absatz 16 an die Dienststelle übermittelt, ist verpflichtet, eine Gebühr von 50 EUR pro Erzeugnis oder Gerät zu entrichten. |
| § 18. Das Muster für die Übermittlung und Bereitstellung der genannten Informationen und die Art der Übermittlung der in diesem Artikel vorgeschriebenen Informationen werden vom Minister festgelegt. |
| § 19. Jede in diesem Artikel genannte Gebühr ist innerhalb von 30 Tagen nach Absendung der Rechnung an den Haushaltsfonds für Rohstoffe und Erzeugnisse zu entrichten.  Diese Gebühr ist fällig, sobald die Daten in das vom Minister gemäß Absatz 18 festgelegte Mitteilungssystem eingegeben werden und uneinbringlich sind. |
| **Artikel 5**. § 1. Das Inverkehrbringen von Zigaretten und Rolltabak unterliegt gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 2014/40/EU erhöhten Berichtspflichten, die für bestimmte Zusatzstoffe gelten, die in einer Prioritätsliste von Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen enthalten sind.  § 2. Der Hersteller oder Importeur oder Importeur in Belgien, wenn die ersten beiden keinen Sitz in Belgien haben, Zigaretten oder Rolltabak, der einen Zusatzstoff enthält, der in der Prioritätsliste nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels aufgeführt ist, führt eingehende Untersuchungen durch, um für jeden Zusatzstoff zu prüfen, ob er:  (1) zur Toxizität oder dem Suchtpotential der betroffenen Erzeugnisse beiträgt und dadurch die Toxizität oder das Suchtpotential eines der betroffenen Erzeugnisse bedeutend oder messbar erhöht wird;  (2) ein charakteristisches Aroma erzeugt;  3) das Inhalieren oder die Nikotinaufnahme erleichtert  4. zur Bildung von Substanzen mit CMR-Eigenschaften führt, und zwar in einem Ausmaß, das die CMR-Eigenschaften eines der betroffenen Erzeugnisse hierdurch bedeutend oder messbar erhöht.  § 3. Bei diesen Studien wird die beabsichtigte Verwendung der betreffenden Erzeugnisse berücksichtigt und insbesondere die Emissionen untersucht, die sich aus dem Verbrennungsprozess mit dem betreffenden Zusatzstoff ergeben. Außerdem ist dabei auch die Wechselwirkung dieses Zusatzstoffs mit anderen Inhaltsstoffen der betroffenen Erzeugnisse zu untersuchen. Der Hersteller oder Importeur oder Importeur in Belgien, wenn die ersten beiden keinen Sitz in Belgien haben, der in seinen Tabakerzeugnissen einen identischen Zusatzstoff verwendet, kann eine gemeinsame Studie durchführen, wenn der Zusatzstoff in Erzeugnissen mit vergleichbarer Zusammensetzung verwendet wird.  § 4. Der Hersteller oder Importeur oder Importeur in Belgien, wenn die ersten beiden keinen Sitz in Belgien haben, erstellt einen Bericht über die Ergebnisse dieser Studien. Dieser Bericht enthält eine Zusammenfassung sowie einen detaillierten Überblick über die verfügbaren wissenschaftlichen Veröffentlichungen zu diesem Zusatzstoff und fasst die internen Daten über seine Wirkungen zusammen.  Der Hersteller oder Importeur oder Importeur in Belgien, wenn die ersten beiden Länder keinen Sitz in Belgien haben, legt diese Berichte der Dienststelle spätestens 18 Monate nach Aufnahme des betreffenden Zusatzstoffs in die Prioritätenliste nach Absatz 1 vor. Die Dienststelle kann den Hersteller oder Importeur oder Importeur in Belgien, wenn die ersten beiden keinen Sitz in Belgien haben, auch anfordern, um zusätzliche Informationen über den betreffenden Zusatzstoff zu erhalten. Diese zusätzlichen Informationen stellen einen integralen Bestandteil des Berichts dar.  § 5. KMU im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission sind von den Verpflichtungen dieses Artikels ausgenommen, wenn ein anderer Hersteller oder ein anderer Importeur einen Bericht über den betreffenden Zusatzstoff erstellt hat.  § 6. Die Zusammensetzung der Prioritätenliste der Zusatzstoffe, für die eine erweiterte Erklärung gemäß diesem Artikel abgegeben wurde, wird vom Minister festgelegt. Der Minister kann zusätzliche genauere Angaben über die gemäß diesem Artikel zu erbringenden Studien verlangen. |
|  |
| **KAPITEL 5. Zusammensetzung** |
|  |
| **Artikel 6.** § 1. Es ist verboten, Tabakerzeugnisse mit einem charakteristischen Aroma in Verkehr zu bringen.  Andere Tabakerzeugnisse als Zigaretten, Rolltabak und neue Tabakerzeugnisse sind von diesem Verbot ausgenommen. |
| § 2. Das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen zum oralen Gebrauch im Sinne von Artikel 2 Absatz 9 ist verboten. |
| § 3. Das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen mit folgenden Zusatzstoffen ist verboten:  (1) Vitamine oder andere Zusatzstoffe, die den Eindruck erwecken, dass ein Erzeugnis positive Auswirkungen auf die Gesundheit hat oder dass seine Gesundheitsrisiken verringert wurden;  (2) Koffein oder Taurin oder andere Zusatzstoffe und Stimulanzien im Zusammenhang mit Energie und/oder Vitalität;  (3) Zusatzstoffe, die den Emissionen Farbeigenschaften verleihen;  (4) Zusatzstoffe, die die Aufnahme von Nikotin erleichtern;  (5) Zusatzstoffe, die die Inhalation erleichtern;  (6) Zusatzstoffe, die ohne Verbrennung CMR-Eigenschaften aufweisen.  Kautabak und Schnupftabak sind von dem in Absatz 3 Absatz 5 genannten Verbot ausgenommen.  Der Minister kann eine Liste der verbotenen Zusatzstoffe und/oder eine Liste zugelassener Zusatzstoffe erstellen. |
| § 4. Es ist verboten, pflanzliche Raucherzeugnisse mit folgenden Zusatzstoffen in Verkehr zu bringen:  (1) Vitamine oder andere Zusatzstoffe, die den Eindruck erwecken, dass ein Erzeugnis positive Auswirkungen auf die Gesundheit hat oder dass seine Gesundheitsrisiken verringert werden, mit Ausnahme von Cannabis sativa;  (2) Koffein oder Taurin oder andere Zusatzstoffe und Stimulanzien im Zusammenhang mit Energie und/oder Vitalität;  (3) Zusatzstoffe, die den Emissionen Farbeigenschaften verleihen;  (4) Zusatzstoffe, die ohne Verbrennung CMR-Eigenschaften aufweisen.  (5) Nikotin.  Der Minister kann eine Liste der verbotenen Zusatzstoffe und/oder eine Liste zugelassener Zusatzstoffe erstellen. |
| § 5. Es ist verboten, Folgendes in Verkehr zu bringen:  (1) Erzeugnisse, die Aromen in einem ihrer Bestandteile wie Filter, Papier, Verpackungen und Kapseln enthalten;  (2) Filter, Papier und Kapseln, die Tabak und/oder Nikotin enthalten;  (3) technische Elemente zur Änderung oder Verbesserung des Geruchs, des Geschmacks, der Verbrennungsintensität, der Raucherzeugung, der Emissionen und/oder des Verbrauchs von Erzeugnissen;  (4) technische Elemente einschließlich der in Absatz 3 genannten Zusatzstoffe.  Pflanzliche Raucherzeugnisse und andere Tabakerzeugnisse als Zigaretten, Rolltabak und neue Tabakerzeugnisse sind vom Verbot gemäß Absatz 5 Nummer 1 ausgenommen. |
| § 6. Es ist verboten, Erzeugnisse, die Zusatzstoffe enthalten, in Mengen in Verkehr zu bringen, die während des Verzehrs auf der Grundlage wissenschaftlicher Daten, ihre toxische Wirkung oder ihr Suchtpotential oder ihre CMR-Eigenschaften erheblich oder messbar erhöhen. Der Minister kann eine Stellungnahme des Obersten Gesundheitsrates einholen, um diese Erzeugnisse zu identifizieren. |
| § 7. Die Dienststelle kann verhältnismäßige Gebühren von Herstellern, Importeuren und gegebenenfalls Importeuren von Erzeugnissen in Belgien erheben, um zu beurteilen, ob ein Tabakprodukt ein charakteristisches Aroma enthält, ob die Erzeugnisse verbotene Zusatzstoffe oder Aromen enthalten und ob ein Erzeugnis Zusatzstoffe in Mengen enthält, die seine toxische Wirkung, sein Suchtpotential oder seine CMR-Eigenschaften erheblich erhöhen. |
|  |
| **KAPITEL 6. Kennzeichnung und Verpackung** |
|  |
| **Allgemeine Bestimmungen über Gesundheitswarnungen** |
|  |
| **Artikel 7.** § 1. Jede Einheitspackung eines Erzeugnisses und jede Außenverpackung muss die in diesem Kapitel vorgesehenen gesundheitsbezogenen Warnhinweise in niederländischer, französischer und deutscher Sprache tragen. Jede Sprache wird in einer neuen Zeile gedruckt.  § 2. Gesundheitsbezogene Warnhinweise müssen die gesamte Oberfläche der Einheitspackung oder der für sie reservierten Außenverpackung abdecken. Sie werden nicht kommentiert, paraphrasiert und können in keiner Weise referenziert werden.  § 3. Gesundheitsbezogene Warnhinweise auf einer Einheitspackung oder einer äußeren Verpackung müssen nicht entfernbar, dauerhaft und vollständig sichtbar gedruckt werden. Sie dürfen weder ganz noch teilweise durch Steuerstempel, Preisschilder, Sicherheitsvorrichtungen, Überverpackungen, Umschläge, Schachteln oder sonstige Gegenstände verdeckt oder unterbrochen werden.  § 4. Auf Einheitspackungen von anderen Geräten und Erzeugnissen als Zigaretten und Rolltabak in Beuteln und neuen Tabakerzeugnissen können gesundheitsbezogene Warnhinweise mit Klebstoffen angebracht werden, sofern diese nicht entfernbar sind.  § 5. Gesundheitsbezogene Warnhinweise bleiben beim Öffnen des Einheitspakets intakt, mit Ausnahme von Verpackungen mit einer faltbaren oberen Abdeckung, für die Gesundheitswarnungen durch das Öffnen des Pakets unterbrochen werden können, jedoch nur so, dass die grafische Integrität und Sichtbarkeit des Textes, der Fotos und der Entwöhninformationen gewährleistet ist.  § 6. Gesundheitsbezogene Warnhinweise dürfen in keiner Weise Steuerstempel, Preisschilder, Kennzeichnungen zur Identifizierung und Rückverfolgbarkeit oder Sicherheitsmerkmale auf Einheitspackungen verbergen oder unterbrechen.  § 7. Die Abmessungen der gesundheitsbezogenen Warnhinweise gemäß den Artikeln 8, 9, 10 und 11 werden nach dem betreffenden Gebiet berechnet, in dem die Verpackung geschlossen wird.    § 8. Die gesundheitsbezogenen Warnhinweise sind innerhalb der für diese Warnhinweise vorgesehenen Oberfläche mit einem schwarzen Rand von 1 mm Breite einzurahmen.  § 9. Der Text der gesundheitsbezogenen Warnhinweise ist parallel zum Haupttext auf der Oberfläche, die für diese Warnungen vorgesehen ist.  § 10. Die Marke und die Untermarke, die auf der Verpackungseinheit und der Außenverpackung erscheinen, müssen mit denen übereinstimmen, die im Meldesystem gemäß der Festlegung des Ministers gemäß Artikel 4, § 18 eingetragen sind. |
|  |
| **Allgemeine Warnhinweise und Informationsmeldungen über Tabakerzeugnisse zum Rauchen** |
|  |
| **Artikel 8**. § 1. Jede Einheitspackung und jede Außenverpackung von Tabakerzeugnissen zum Rauchen muss den folgenden allgemeinen Warnhinweis tragen:  „Rauchen tötet – jetzt aufhören  Roken is dodelijk - Stop nu  Rauchen ist tödlich - hören Sie jetzt auf”.  § 2. Jede Einheitspackung und jede Außenverpackung von Tabakerzeugnissen zum Rauchen muss die folgende Informationsnachricht tragen:  „Tabakrauch enthält mehr als 70 krebserregende Stoffe  Tabaksrook bevat meer dan 70 stoffen die kanker veroorzaken  Tabakrauch enthält über 70 Stoffe, die erwiesenermaßen krebserregend sind”.  § 3. Der allgemeine Warnhinweis und die Informationsnachricht sind wie folgt auszudrucken:  (1) Bei Zigarettenpackungen, Wasserpfeifen-Tabakpackungen und Rolltabak in quaderförmigen Packungen ist der allgemeine Warnhinweis auf dem unteren Teil einer der seitlichen Flächen der Packungen zu erscheinen, und die Informationsmeldung muss auf dem unteren Teil der anderen seitlichen Oberfläche erscheinen. Diese Warnhinweise haben eine Breite von mehr als oder gleich 20 mm. Diese Bestimmung bedeutet, dass die Dicke der Zigarettenpackung nicht weniger als 20 mm betragen darf.  (2) für Packungen in Form einer Faltschachtel mit kippbarem Deckel, deren seitliche Oberfläche daher beim Öffnen des Pakets in zwei geteilt wird, erscheinen die allgemeine Warnung und die Informationsmeldung in ihrer Gesamtheit auf den größten Teilen dieser beiden getrennten Flächen. Die allgemeine Warnung erscheint auch auf dem inneren Teil der oberen Oberfläche und ist sichtbar, wenn die Packung geöffnet ist. Die seitlichen Flächen dieser Packungsart müssen mindestens 16 mm betragen;  (3) Bei in Beuteln vermarktetem Rolltabak erscheinen auf den Oberflächen der allgemeine Warnhinweis und die Informationsmeldung, die eine vollständige Sichtbarkeit dieser gesundheitsbezogenen Warnhinweise gewährleisten. Der Minister bestimmt die genaue Platzierung der allgemeinen Warn- und Informationsmeldung über Tabakrollen als Beutel unter Berücksichtigung der verschiedenen Formen von Beuteln;  (4) Bei Rolltabak und Wasserpfeifentabak in zylindrischen Packungen muss der allgemeine Warnhinweis auf der Außenfläche des Deckels und die Informationsmeldung auf seiner Innenfläche erscheinen.  Sowohl der allgemeine Warnhinweis als auch die Informationsmeldung müssen 50 % der Fläche bedecken, auf der sie aufgedruckt sind.  § 4. Der allgemeine Warnhinweis und die Informationsmeldung gemäß den Absätzen 1 und 2 müssen sich in der Mitte der für sie vorgesehenen Fläche und auf quaderförmigen Packungen und jeder Außenverpackung parallel zur Seitenkante der Packung oder der äußeren Verpackung befinden.  § 5. Der Text des allgemeinen Warnhinweises und der Informationsmeldung gemäß den Absätzen 1 und 2 ist mit der Schriftart Helvetica, in Schwarz und fett auf weißem Hintergrund mit einer Schriftgröße zu drucken, so dass der Text den größtmöglichen Teil der dafür vorgesehenen Oberfläche einnimmt, ohne seine Lesbarkeit zu beeinträchtigen. |
|  |
| **Kombinierte gesundheitsbezogene Warnhinweise für Tabakerzeugnisse zum Rauchen** |
|  |
| **Artikel 9**. § 1. Jede Einheitspackung und jede Außenverpackung von Tabakerzeugnissen zum Rauchen müssen kombinierte gesundheitsbezogene Warnhinweise enthalten.  § 2. Kombinierte gesundheitsbezogene Warnhinweise:  (1) bedecken 65 % der äußeren Vorder- und Rückseite der Einheitspackung und jeder Außenverpackung.  Auf zylindrischen Packungen:  - beide kombinierten gesundheitsbezogenen Warnhinweise müssen äquidistant sein, wobei sie jeweils 65 % ihrer jeweiligen Hälfte der gekrümmten Oberfläche abdecken.  - Die kombinierten gesundheitsbezogenen Warnhinweise bedecken die gesamte Breite der beiden Oberflächen, auf denen sie angebracht sind;  (2) erfüllen bei Zigarettenpackungen die folgenden Abmessungen:  a) Höhe: Mindestens 44 mm;  b) Breite: Mindestens 52 mm;  (3) bestehen aus der gleichen Warnmeldung und dem gleichen Farbfoto auf beiden Seiten der Einheitspackung und jeder Außenverpackung;  (4) erscheinen an der oberen Kante einer Einheitspackung und jeder äußeren Verpackung und sind in gleicher Weise ausgerichtet wie alle anderen Angaben auf dieser Oberfläche der Verpackung.  § 3. Der Minister kann technische Spezifikationen für Zusammensetzung, Anordnung, Darstellung und Form der kombinierten gesundheitsbezogenen Warnhinweise unter Berücksichtigung der verschiedenen Formen der Packungen festlegen. Der Minister kann auch die Regeln für die serielle Verwendung kombinierter gesundheitsbezogener Warnhinweise und deren Jahreswechsel festlegen. |
|  |
| **Kennzeichnung von rauchlosen Tabakerzeugnissen** |
|  |
| **Artikel 10**. § 1. Jede Einheitspackung rauchloser Tabakerzeugnisse und jede Außenverpackung muss folgenden gesundheitsbezogenen Warnhinweis tragen:  „Dieses Tabakprodukt schadet Ihrer Gesundheit und macht süchtig  Dit tabaksproduct schaadt uw gezondheid en is verslavend  Dieses Tabakerzeugnis schädigt Ihre Gesundheit und macht süchtig”.  § 2. Der in Absatz 1 genannte gesundheitsbezogene Warnhinweis muss den Anforderungen des Artikels 8 Absatz 4 entsprechen. Der Wortlaut der gesundheitsbezogenen Warnhinweise entspricht den Anforderungen des Artikels 8 § 5 und ist parallel zum Haupttext auf der für diese Warnhinweise reservierten Oberfläche.  Darüber hinaus gilt:  (1) Es muss auf den beiden größten Flächen der Einheitspackung und jeder Außenverpackung erscheinen.  (2) Es muss 35 % der entsprechenden Fläche der Einheitspackung und der Außenverpackung abdecken; |
|  |
| **Kennzeichnung neuer Tabakerzeugnisse** |
|  |
| **Artikel 11**. § 1. Erhitzte Tabakerzeugnisse gelten als Tabakerzeugnisse zum Rauchen und müssen den Bestimmungen der Artikel 7, 8 und 9 entsprechen.  § 2. Der Minister legt fest, welche Bestimmungen der Artikel 8, 9 und 10 für andere neue Tabakerzeugnisse gelten. Die Dienststelle teilt die für den Antragsteller geltenden Bestimmungen mit. |
|  |
| **Kennzeichnung von pflanzlichen Raucherzeugnissen** |
|  |
| **Artikel 12.** § 1. Jede Einheitspackung pflanzlicher Raucherzeugnisse und jede Außenverpackung muss den folgenden gesundheitsbezogenen Warnhinweis tragen:  " Rauchen dieses Erzeugnisses schadet Ihrer Gesundheit  Het roken van dit product schaadt uw gezondheid  Das Rauchen dieses Produkts schädigt Ihre Gesundheit”.  § 2. Der in Absatz 1 genannte gesundheitsbezogene Warnhinweis muss den Anforderungen von Artikel 7 und des Artikel 8 Absatz 4 entsprechen. Der Wortlaut des gesundheitsbezogenen Warnhinweises entspricht den Anforderungen von Artikel 8 Absatz 5 und ist parallel zum Haupttext auf der für diesen Warnhinweis reservierten Oberfläche.  Darüber hinaus, der Gesundheitswarnhinweis:  (1) erscheint auf den beiden größten Flächen der Einheitspackung und jeder Außenverpackung.  (2) deckt 35 % der entsprechenden Fläche der Einheitspackung und der Außenverpackungen ab; |
|  |
| **Kennzeichnung von Geräten** |
|  |
| **Artikel 13**. § 1. Jede Einheitspackung eines Geräts und jede Außenverpackung muss folgenden gesundheitsbezogenen Warnhinweis tragen:  „ Der Konsum eines Tabakerzeugnisses oder pflanzlichen Erzeugnisses zum Rauchen mit diesem Gerät schadet Ihrer Gesundheit.  Het gebruik van een product op basis van tabak of van een voor roken bestemd kruidenproduct via dit toestel schaadt uw gezondheid.  Der Konsum von Tabakwaren und pflanzlichen Raucherzeugnissen mittels dieses Apparats schädigt Ihre Gesundheit.”  § 2. Der in Absatz 1 genannte Gesundheitswarnhinweis muss den Anforderungen von Artikel 7 und Artikel 8 Absatz 4 entsprechen. Der Wortlaut der gesundheitsbezogenen Warnhinweise entspricht den Anforderungen von Artikel 8 Absatz 5 und steht parallel zum Haupttext auf der für diesen Warnhinweis vorgesehenen Oberfläche.  Darüber hinaus, der Gesundheitswarnhinweis:  (1) erscheint auf den beiden größten Flächen der Einheitspackung und jeder Außenverpackung.  (2) deckt 35 % der entsprechenden Fläche der Einheitspackung und der Außenverpackungen ab; |
|  |
| **Präsentation des Erzeugnisses** |
|  |
| **Artikel 14.** § 1. Die Kennzeichnung von Einheitspackungen, Außenverpackungen und dem Erzeugnis selbst darf keine Elemente oder Vorrichtungen enthalten, die  (1) zur Förderung eines Erzeugnisses beitragen oder seinen Verbrauch fördern, indem sie einen irrtümlichen Eindruck über die Eigenschaften, gesundheitlichen Auswirkungen, Risiken oder Emissionen des Erzeugnisses vermitteln. Die Etiketten enthalten keine Angaben zum Nikotin-, Teer- oder Kohlenmonoxidgehalt des Tabakerzeugnisses;  (2) nahelegt, dass ein Erzeugnis weniger schädlich ist als andere oder dazu bestimmt ist, die Wirkung bestimmter schädlicher Bestandteile des Rauchs zu verringern, oder dass sie revitalisierend, belebend, heilend, verjüngend wirkt oder natürliche, biologische oder vorteilhafte Auswirkungen auf die Gesundheit oder den Lebensstil hat;  (3) sich auf Geschmack, Geruch, Aroma oder andere Zusatzstoffe oder deren Fehlen bezieht;  (4) einem Lebensmittel- oder Kosmetikerzeugnis ähnelt;  (5) nahelegt, dass ein Erzeugnis leichter biologisch abbaubar ist oder andere Umweltvorteile hat.  § 2. Einheitspackungen und Außenverpackungen dürfen keinen wirtschaftlichen Nutzen durch gedruckte Gutscheine, Rabattangebote, kostenlose Verteilung, „zwei zum Preis von einem“-Aktion oder ähnliche Angebote hervorrufen. Jede Angabe des Preises, mit Ausnahme des auf dem Steuerzeichen genannten Preises, ist verboten.  § 3. Elemente und Vorrichtungen, die nach den Absätzen 1 und 2 verboten sind, können insbesondere Nachrichten, Symbole, Namen, Marken sowie Bildzeichen oder andere Zeichen umfassen.  § 4. In Anwendung der Bestimmungen des vorliegenden Artikels kann der Minister eine Liste verbotener Marken erstellen, die Erzeugnisse auf Tabakbasis anbieten, auch wenn diese Erzeugnisse auf Tabakbasis sich bereits auf dem Markt befinden. Es wird eine Übergangszeit von einem Jahr gewährt, um das Inverkehrbringen der verbotenen Marken anzuhalten. Der Minister legt das Verfahren zur Aufnahme eines Tabakerzeugnisses in die Liste der verbotenen Marken fest. Der Minister kann ein Genehmigungsverfahren für noch nicht in Verkehr gebrachte Marken von Tabakerzeugnissen einrichten.  § 5. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten für technische Elemente wie Filter und Papier, die den Konsum von Erzeugnissen ermöglichen. |
|  |
| **Präsentation und Inhalt von Einheitspackungen von Erzeugnissen und Geräten** |
|  |
| **Artikel 15.** § 1. Die Einheitspackungen von Zigaretten haben eine Quaderform. Einheitspackungen von Rolltabak müssen eine Quader- oder Zylinderform oder die Form eines Beutels haben.  § 2. Eine Zigaretten-Einheitspackung enthält mindestens 20 Zigaretten, maximal 50 Zigaretten und ein Vielfaches von fünf Zigaretten.  Eine Einheitspackung Rolltabak und Wasserpfeifentabak muss mindestens 30 Gramm und höchstens 1000 Gramm Rolltabak enthalten.  Die Einheitspackungen enthalten eine Menge Tabak, gemessen in einem Vielfachen von Gramm:  -zehn, wenn die Tabakmenge zwischen 30 und 100 Gramm beträgt;  -hundert, wenn die Tabakmenge zwischen 101 und 1 000 Gramm liegt.  § 3. Eine Zigaretten-Einheitspackung kann aus Karton oder flexiblem Material bestehen und hat keine Öffnung, die nach dem ersten Öffnen geschlossen oder wieder verschlossen werden kann, mit Ausnahme der oberen Klappabdeckung und des Kippdeckels einer Faltschachtel. Bei Packungen mit Klappdeckel und kippbarer Deckelöffnung ist der Deckel nur auf der Rückseite der Einheitspackung zu knicken.  § 4. Jedes Erzeugnis und jedes Gerät, das in Verkehr gebracht wird, muss verpackt sein oder über eine Außenverpackung verfügen.  § 5. Jede Einheitspackung eines Erzeugnisses enthält eine Packungsbeilage mit Informationen über die mit dem Verzehr des Erzeugnisses verbundenen Risiken sowie Informationen über die Nikotinabhängigkeit. Der Minister legt den Inhalt der in der Packungsbeilage enthaltenen Informationen fest. |
|  |
| **KAPITEL 7. Fernabsatz, Verkauf und Einkauf** |
|  |
| **Artikel 16**. § 1. Das Anbieten, der Fernabsatz an den Verbraucher und der Fernkauf von Erzeugnissen und Geräten durch den Verbraucher sind verboten.  § 2. Abweichend von Absatz 1 ist der grenzüberschreitende Fernabsatz zulässig, wenn die Rechtsvorschriften des Bestimmungsmitgliedstaats dies zulassen. |
|  |
| **KAPITEL 8. Schlussbestimmungen** |
|  |
| **Sanktionen** |
|  |
| **Artikel 17.** § 1. Erzeugnisse, technische Elemente und Geräte, die nicht den Bestimmungen dieses Dekrets entsprechen, sind als schädlich im Sinne von Artikel 18 des Gesetzes vom 24. Januar 1977 über den Schutz der Gesundheit der Verbraucher in Bezug auf Lebensmittel und andere Erzeugnisse anzusehen.  § 2. Verstöße gegen die Bestimmungen des vorliegenden Dekrets werden gemäß den Bestimmungen des oben genannten Gesetzes vom 24. Januar 1977 ermittelt, festgestellt, verfolgt und geahndet. |
|  |
| **Aufhebung** |
|  |
| **Artikel 18**. Das Königliche Dekret vom 5. Februar 2016 über die Herstellung und das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen und pflanzlichen Raucherzeugnissen wird aufgehoben am XXX. |
|  |
| **Übergangsmaßnahmen** |
| **Artikel 19.** Tabakerzeugnisse und pflanzliche Rauchererzeugnisse, die gemäß dem Königlichen Dekret vom 5. Februar 2016 über die Herstellung und das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen und pflanzlichen Raucherzeugnissen hergestellt oder in Verkehr gebracht werden, dürfen bis zum 31. Dezember 2024 in Verkehr gebracht werden. |
|  |
| **Inkrafttreten** |
|  |
| **Artikel 20.** Dieses Dekret tritt am xxx außer Artikel 11 in Kraft, der am Tag der Veröffentlichung im belgischen Amtsblatt in Kraft tritt. |
| **Artikel 21.** Für die Durchführung dieses Dekrets ist der Minister für Volksgesundheit verantwortlich. |
|  |
| Erlassen in (Ort), am (Datum). |
|  |
| Durch den König: |
| Der Minister für Volksgesundheit, |